
Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung)

vom 26. Oktober 1992

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Art. 266 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung)²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten³⁾.

Art. 2 Beratung

¹⁾ Der Regierungsrat sorgt durch die Gemeindedirektion für die Einrichtung einer oder mehrerer Beratungsstellen⁴⁾.

²⁾ Er kann zu diesem Zweck Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen und privaten Institutionen treffen.

Art. 3 Rechte des Opfers im Strafverfahren

Kantonspolizei, Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Gerichte tragen im Strafverfahren den besonderen Rechten des Opfers⁵⁾ Rechnung.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 321.1

³⁾ vgl. das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5, im Folgenden kurz: OHG) und die zugehörige bundesrätliche Verordnung (SR 312.51)

⁴⁾ Art. 3 OHG

⁵⁾ vgl. Art. 5 bis 10 OHG

Art. 4 Entschädigung und Genugtuung
a) Zuständige Behörde

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Entschädigung und Genugtuung¹⁾ obliegt der Gemeindedirektion.

² Sie:

- a) gewährt Vorschüsse²⁾,
- b) führt die erforderlichen Abklärungen durch,
- c) trifft und eröffnet den erstinstanzlichen Entscheid,
- d) macht gegenüber der Täterschaft und gegenüber Dritten die Ansprüche des Staates geltend³⁾.

Art. 5 b) Verfahren

¹ Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sind innert zwei Jahren nach der Straftat⁴⁾ schriftlich bei der Gemeindedirektion einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁵⁾.

³ Es werden keine Kosten erhoben⁶⁾.

Art. 6 c) Rechtsmittel

¹ Entscheide der Gemeindedirektion können innert zwanzig Tagen an das Versicherungsgericht weitergezogen werden.

² Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung⁷⁾.

Art. 7 Schlussbestimmungen

a) Änderung der Strafprozessordnung

Das Gesetz vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung)⁸⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 211 Endgültigkeit

¹ Der Rekursentscheid ist endgültig.

¹⁾ Art. 11 ff. OHG

²⁾ Art. 15 OHG

³⁾ Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG

⁴⁾ Art. 16 Abs. 3 OHG

⁵⁾ bGS 143.5

⁶⁾ Art. 16 Abs. 1 OHG

⁷⁾ Art. 237 bis 247 ZPO (bGS 231.1)

⁸⁾ bGS 321.1

² Ausgenommen ist der Rekursentscheid einer Strafverfolgungsbehörde betreffend die Einstellung des Strafverfahrens; er kann durch das Opfer¹⁾ mit Rekurs an die Justizaufsichtskommission²⁾ weitergezogen werden³⁾.

Art. 8 b) Änderung des Jugendstrafverfahrens

Die Verordnung vom 18. Mai 1976 über das Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche (Jugendstrafverfahren)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 26 Einstellung

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Das Opfer¹⁾ der Straftat kann die Einstellungsverfügung innert 14 Tagen mittels Rekurs an das Jugendgericht weiterziehen.

Art. 9 c) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten⁵⁾ in Kraft.

¹⁾ vgl. Art. 2 OHG

²⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO (bGS 231.1)

³⁾ vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG

⁴⁾ bGS 322.1

⁵⁾ 1. Januar 1993

Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung)

Änderung vom 24. Oktober 1994

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1992 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 6 c) Rechtsmittel

¹ Entscheide der Gemeindedirektion können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Abs. 2, aufgehoben

Art. 7 Schlussbestimmungen

a) Änderung der Strafprozessordnung

Das Gesetz vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 211 Endgültigkeit

² Der Rekursentscheid einer Strafverfolgungsbehörde betreffend die Einstellung des Strafverfahrens kann durch das Opfer an die Justizaufsichtskommission des Obergerichtes weitergezogen werden.

II.

Die geänderten Bestimmungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.